



# Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderung in Hessen

## Arbeitshilfe

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen

Wiesbaden, Dezember 2021

# Inhalt

1. Über diese Arbeitshilfe .....	1
2. Verfügungsfonds in der Städtebauförderung – Grundlegendes .....	2
3. Förderung des Verfügungsfonds .....	4
3.1 Welche Schritte sind zur Einrichtung eines Verfügungsfonds notwendig? .....	4
3.2 Wie wird der Verfügungsfonds bei der WIBank beantragt? .....	4
3.3 Welche Voraussetzungen gibt es zur Einrichtung eines Verfügungsfonds? .....	5
3.4 Was ist aus den Mitteln eines Verfügungsfonds förderfähig? .....	5
3.5 Welchen Umfang sollte das Budget des Verfügungsfonds haben? .....	7
3.6 Wie wird der Verfügungsfonds bei der WIBank abgerechnet? .....	8
4. Umsetzung des Verfügungsfonds vor Ort .....	9
4.1 Das Quartiersmanagement als Geschäftsstelle für den Verfügungsfonds .....	9
4.2 Das lokale Auswahlgremium .....	10
4.3 Die schriftliche Vereinbarung zum Verfügungsfonds .....	11
4.4 Das Verfahren: Von der Projektidee zur Umsetzung .....	13
Öffentlichkeitsarbeit .....	13
Antragsverfahren .....	14
Auswahlverfahren .....	15
Umsetzung und Abrechnung .....	16
Umgesetzte Projektideen aus der hessischen Praxis .....	17
5. Verstetigung .....	18
6. Anlage .....	19
6.1 „Checkliste für Bausteine zur Einrichtung eines Verfügungsfonds“ des BBSR .....	19
6.2 Muster: Kommunale Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds .....	20
7. Literatur .....	25

# 1. Über diese Arbeitshilfe

---

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde von der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V., Kooperationspartnerin im *Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen - Sozialer Zusammenhalt* (zuvor: Servicestelle Hessische Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt – HEGISS) im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erstellt. Zugeschnitten auf die Programme der Städtebauförderung bündelt sie Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit Informationen des Bundes zum Einsatz von Verfügungsfonds in den Förderstandorten und geht an einigen Stellen auf positive Beispiele aus der hessischen Praxis ein.

Zunächst vermittelt diese Arbeitshilfe grundlegende Informationen zum Instrument Verfügungsfonds in der Städtebauförderung (Kapitel 2). Das darauf folgende Kapitel (Kapitel 3) richtet sich vor allem an kommunale Mitarbeitende (z.B. die städtischen Koordinierenden) und beantwortet Fragen zur Beantragung, Förderfähigkeit und Abrechnung gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank). Anschließend geht es um die Etablierung von Verfügungsfonds in den Quartieren vor Ort (Kapitel 4). Dieses Kapitel richtet sich insbesondere an das Quartiersmanagement und gibt Hilfestellungen, um eine effektive und zielgerichtete Nutzung des Fonds vor Ort zu ermöglichen. Im letzten Kapitel (Kapitel 5) widmet sich der Leitfaden der Frage, wie der Verfügungsfonds verstetigt und nachhaltig etabliert werden kann.

Abschließend finden Sie in der Anlage dieser Arbeitshilfe eine Checkliste des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zur Einrichtung eines Verfügungsfonds sowie eine Musterformulierung, die bei der Erstellung einer eigenen kommunalen Richtlinie für den Verfügungsfonds Orientierung bietet.

## 2. Verfügungsfonds in der Städtebauförderung – Grundlegendes

---

Verfügungsfonds sind ein niedrighschwelliges Instrument der Städtebauförderung. Jede Kommune, die Mittel aus der Städtebauförderung erhält, kann einen solchen Fonds im jeweiligen Fördergebiet einrichten. Verfügungsfonds dienen dazu, aus dem lokalen Engagement entwickelte Projekte flexibel, kurzfristig und unbürokratisch umzusetzen und somit langfristig das Engagement verschiedener Akteure vor Ort zu stärken.

Seinen Ursprung hat das Instrumentarium im Programm Soziale Stadt (jetzt: Sozialer Zusammenhalt). Erstmals erwähnt werden Verfügungsfonds auf Bundesebene im „Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt“ von 1998 bzw. 2000. Konkret wird dort u.a. als typische Maßnahme im Kapitel „Bürgermitwirkung, Stadtteilleben“ die *„Ausstattung der Stadtteilbeiräte mit kleinen Verfügungsfonds, um sie in die Verantwortung für ihre Quartiere einzubinden“*<sup>1</sup> benannt.

2008 wurde das Instrument aufgrund der positiven Erfahrungen in den Gebieten der Sozialen Stadt auch in das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (in Hessen: Aktive Kernbereiche) eingeführt. Seit 2010 können Verfügungsfonds in allen Programmen der Städtebauförderung eingesetzt werden.

Die Grundlage für das Instrumentarium ist in der Verwaltungsvereinbarung der Städtebauförderung von Bund und Ländern formuliert.

In der aktuellen Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung (2021) erklärt Artikel 9:

*„Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, über die Verwendung dessen Mittel entscheidet ein lokales Gremium (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden, mindestens zu 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Fonds im Programm Sozialer Zusammenhalt und in besonderen Ausnahme- bzw. Einzelfällen können auch bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden.*

*Die Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen verwendet, im Programm Sozialer Zusammenhalt zusätzlich gemäß § 171 e BauGB.“*<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> ARGEBAU 2000, S. 5.

<sup>2</sup> Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021, S.12.

In der aktuell gültigen Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE (vom 02.10.2017) werden unter Punkt 9.18.1 Verfügungsfonds als zuwendungsfähige Fördergegenstände benannt.

Die Rahmenvorgaben von Bund und Ländern sind dabei bewusst offengehalten und sollen der kommunalen Selbstverwaltung genügend Spielräume bieten, um das Instrument an die individuellen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

In diesem Sinne ist auch die vorliegende Arbeitshilfe als Hilfestellung zu verstehen, nicht aber als handlungsweisende Vorgabe.

## 3. Förderung des Verfügungsfonds

---

Dieses Kapitel beantwortet relevante Fragen zur Etablierung eines Verfügungsfonds in der Kommune. Damit richtet sich das Kapitel vor allem an die städtischen Koordinierenden.

### 3.1 Welche Schritte sind zur Einrichtung eines Verfügungsfonds notwendig?

Der Weg zum Verfügungsfonds ist individuell und von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Dennoch gibt es zentrale Schritte auf dem Weg zur Einrichtung und Umsetzung. Das BBSR hat eine Checkliste entwickelt, die einen guten Überblick über die üblichen Schritte im Prozess zum Verfügungsfonds gibt. Diese finden Sie in der Anlage.

Grundsätzlich empfiehlt es sich den Prozess zur Etablierung des Instruments in der Kommune von Beginn an partizipativ und im Austausch mit den relevanten Akteuren zu gestalten. *„So kann am besten sichergestellt werden, dass der Fonds so ausgestaltet wird, dass er zu den lokalen Bedürfnissen passt und eine möglichst breite Akzeptanz findet.“<sup>3</sup>*

Dies gilt auch für die Lokalpolitik. Es ist wichtig, die Idee zur Einrichtung eines Verfügungsfonds frühzeitig mit den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern (zuständige Ausschüsse, Ortsbeiräte, Gemeinde- oder Stadtrat / Stadtverordnetenversammlung, Bürgermeisterin oder Bürgermeister) abzustimmen und sicherzustellen, dass das Instrumentarium auch politisch unterstützt wird. Es bietet sich an, die Idee zur Einrichtung eines Verfügungsfonds, wenn möglich, bereits im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) festzuhalten, welches von der Politik beschlossen wird. Ist dies nicht der Fall, stellt ein zusätzlicher Beschluss zum Verfügungsfonds durch die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung eine geeignete Legitimationsgrundlage dar und muss bei der Fortschreibung des ISEKs berücksichtigt werden.

### 3.2 Wie wird der Verfügungsfonds bei der WIBank beantragt?

Die Mittel des Verfügungsfonds setzen sich zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung (Bund, Land, Kommune) und zu mindestens 50 v. H. aus Kofinanzierungsmitteln, z.B. von Vereinen, Gewerbetreibenden, Einzelpersonen oder auch zusätzlichen Mitteln der Kommune zusammen.

Im Programm Sozialer Zusammenhalt liegt die Besonderheit vor, dass dieser bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden

---

<sup>3</sup> BBSR 2020a, S. 14.

kann.<sup>4</sup> Dementsprechend ist es nicht erforderlich, die Fördermittel des Fonds durch Mittel weiterer, privater Akteure zu komplettieren.

Das Instrument Verfügungsfonds kann im Rahmen der jährlichen Antragsstellung bei der WIBank beantragt werden. Außerdem ist eine Nachmeldung der Einzelmaßnahme nach Nr. 15 der RiLiSE möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Finanzierung aus bereits bewilligten Mitteln durch eine Umschichtung gesichert ist.

Eine detaillierte Beantragung der einzelnen Maßnahmen oder Projekte, die aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen, ist nicht erforderlich. Bei der Antragsstellung ist aber, soweit möglich, eine Einschätzung abzugeben, für welche Themenfelder die Mittel überwiegend eingesetzt werden sollen.

### 3.3 Welche Voraussetzungen gibt es zur Einrichtung eines Verfügungsfonds?

Für die Einrichtung eines Verfügungsfonds müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden:

- Grundlage und Voraussetzung der Förderung ist ein abgestimmtes **Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)** für das Fördergebiet. Die aus dem Verfügungsfonds finanzierten Maßnahmen müssen aus dem ISEK abgeleitet werden können und die dort festgelegten Maßnahmen ergänzen.
- Es bedarf eines **lokalen Auswahlgremiums**, welches über die Verwendung der Mittel abstimmt. Ein solches Gremium muss hierzu nicht extra aufgebaut werden. Es kann sich auch um ein bereits vorhandenes Gremium, z.B. eine Stadtteilkonferenz oder ähnliches handeln.
- Es bedarf einer **schriftlichen Vereinbarung**, die den Einsatz der Fördermittel gemäß den Landesvorgaben und Programmzielen regelt. Sie stellt die Grundlage zur Förderung der Einzelmaßnahmen dar und bietet dem Auswahlgremium eine wichtige Orientierungshilfe.
- Es empfiehlt sich, den Verfügungsfonds über eine „**lokale Geschäftsstelle**“ zu betreuen, die für die Etablierung des Fonds im Quartier und für eine gelingende Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Quartier sorgt. Naheliegend ist, die den Verfügungsfonds betreuende Geschäftsstelle beim Quartiersmanagement anzusiedeln.

### 3.4 Was ist aus den Mitteln eines Verfügungsfonds förderfähig?

Nach Nr. 9.18 der RiLiSE kann im Rahmen der Gesamtmaßnahmenförderung die Einrichtung eines Verfügungsfonds zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung lokaler Akteure im Fördergebiet für förderfähig erklärt werden. Diese können für **Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen** verwendet werden.

---

<sup>4</sup> Vgl. RiLiSE, Nr. 9.18.1.

Zu beachten ist, dass die Fördermittel nicht für Projekte und Maßnahmen eingesetzt werden dürfen, die durch andere Landes-Förderprogramme, z.B. WIR-Programm, Förderprogramm Gemeinwesenarbeit, gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung).

Insgesamt soll den Kommunen und dem Quartiersmanagement beim Einsatz des Verfügungsfonds eine größtmögliche Freiheit und Flexibilität gewährt werden. Schon in der Publikation des Bundesinstituts für Bau- Stadt- und Raumforschung heißt es: „*Zu große Detaillierung schränkt (...) unnötig ein und behindert damit die im Kern unbürokratische Durchführung der Verfahren.*“<sup>5</sup> Dementsprechend ist das Spektrum der aus dem Verfügungsfonds realisierbaren Projekte groß. Wichtig ist, dass die einzelnen Projekte im jeweiligen Quartierskontext einen sinnvollen Beitrag zur Stadtteilentwicklung leisten können.

Zu beachten ist auch, dass Verfügungsfonds Engagement von unten, insbesondere durch die im Quartier wohnenden Menschen, mobilisieren und stärken und nicht von oben vorgegebene Erwartungen bedienen sollen.<sup>6</sup> Zu enge Vorgaben zur Förderfähigkeit stünden dieser Bottom-up-Philosophie entgegen.

Ende Oktober 2019 hat das Land Hessen die Einsatzmöglichkeiten des Verfügungsfonds für das **Programm Sozialer Zusammenhalt** darüber hinaus erweitert: Um das bürgerschaftliche Engagement stärker zu aktivieren, können die Fördermittel des Verfügungsfonds zusätzlich zu den bisherigen Fördergegenständen **auch für nicht-investive, soziale, kulturelle und arbeitsmarkt-relevante Projekte** eingesetzt werden.

Die Mittel für nicht-investive, soziale, kulturelle und arbeitsmarktrelevante Projekte sollen Ausgaben von 25.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten. Diese Beschränkung bedeutet in erster Linie, dass Kommunen, falls Vereinbarungen über ein Jahr hinaus geschlossen werden sollen, die Gesamtsumme, die für den geplanten Vertragszeitraum erforderlich ist, beantragen müssen.

---

<sup>5</sup> BBSR 2012, S. 99.

<sup>6</sup> Vgl. BBSR 2012. S. 102.

Folgende Abbildung stellt Möglichkeiten und Anregungen aus der bundesweiten Praxis für förderfähige Projekte aus dem Verfügungsfonds dar:

### Projekteideen: Beispiele und Anregungen aus der bundesweiten Praxis



Abbildung 1: Projekteideen Verfügungsfonds. Quelle: BBSR 2020, S. 30.

### 3.5 Welchen Umfang sollte das Budget des Verfügungsfonds haben?

Klare Vorgaben von Seiten des Bundes zur Fondsgröße gibt es nicht. In der Studie des BBSR zum Einsatz des Verfügungsfonds wird empfohlen, *„Beträge ab 10.000 Euro jährlich als Richtwert anzunehmen, wenn der Fonds zivilgesellschaftliche Strukturen effizient unterstützen*

soll.<sup>7</sup> Die Mehrzahl der betrachteten Fonds in der bundesweiten Studie war mit rund 20.000 Euro ausgestattet.

An diesem Richtwert orientiert sich auch das Land Hessen und setzt einen maximalen Umfang von 20.000 Euro pro Haushaltsjahr fest. Das zusätzliche Kontingent von bis zu 25.000 Euro pro Haushaltsjahr für nicht-investive, soziale, kulturelle und arbeitsmarkt-relevante Projekte im Programm Sozialer Zusammenhalt bleibt davon unberührt.

### **3.6 Wie wird der Verfügungsfonds bei der WIBank abgerechnet?**

Bei der Abrechnung gegenüber der WIBank geht die Kommune in Vorlage und weist die Kosten in dem jährlich vorzulegenden Abrechnungsformular nach. Eine vorzeitige Einzelanmeldung der Maßnahmen, die aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, ist nicht erforderlich. Bei der Antragstellung sollte jedoch eine Einschätzung erfolgen (soweit möglich), für welche Themenfelder die Mittel verwendet werden sollen. Die Mittelverwendung wird im Rahmen der jährlichen Zwischenabrechnung nachgewiesen. In einer beigefügten Übersicht sind wichtige und Projekte größeren Umfangs einzeln einzutragen und kleinere Projekte und Maßnahmen unter einem Oberbegriff zusammengefasst darzustellen.

---

<sup>7</sup> BBSR 2012, S.98.

## 4. Umsetzung des Verfügungsfonds vor Ort

---

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Einrichtung eines Verfügungsfonds auf der Vor-Ort-Ebene in den jeweiligen Fördergebieten. Es richtet sich damit insbesondere an die Quartiersmanagements und gibt Hilfestellungen, die dazu dienen sollen, dass der Fonds vor Ort auch gut angenommen und ausgeschöpft wird.

### 4.1 Das Quartiersmanagement als Geschäftsstelle für den Verfügungsfonds

In den verschiedenen Publikationen des Bundes wird die Einrichtung einer/s Fondsbeauftragten oder einer lokalen Geschäftsstelle<sup>8</sup> für den Verfügungsfonds empfohlen. Deren Aufgabe ist die Begleitung und Etablierung des Verfügungsfonds vor Ort. Folgende Aufgaben sollte die lokale Geschäftsstelle übernehmen:

- Administrative Verwaltung des Fonds
- Aufbau und Begleitung des Auswahlgremiums
- Betreuung und Beratung der Antragstellenden
- Begleitung der Projektumsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit für den Verfügungsfonds
- Dokumentation
- Netzwerkarbeit

In Hessen empfiehlt sich die Anbindung der lokalen Geschäftsstelle für den Verfügungsfonds an das Quartiersmanagement vor Ort. Hieraus können sich vielfältige Synergieeffekte ergeben. Die Quartiersmanagements sind vor Ort vernetzt, verfügen über einen Zugang zu den Menschen aus dem Quartier und zu lokalen Akteuren. Sie haben einen Einblick in die Bedarfslagen vor Ort und kennen wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Quartier. Gleichzeitig können sie über den Verfügungsfonds einen Zugang zu neuen Personen finden und zu deren Aktivierung beitragen.

Grundsätzlich ist es jedoch auch möglich, als Kommune einige oder alle Aufgaben der lokalen Geschäftsstelle selbst zu übernehmen oder an einen anderen lokalen Träger abzugeben.

Bei all diesen Optionen ist zu beachten, dass die umfassenden Aufgaben mit einem großen Zeitaufwand für die lokale Geschäftsstelle verbunden sind. Dies muss sich in einer entsprechenden Ressourcenausstattung der lokalen Geschäftsstelle widerspiegeln.

---

<sup>8</sup> Im Folgenden wird der Begriff „lokale Geschäftsstelle“ verwendet.

## 4.2 Das lokale Auswahlgremium

Nr. 9.18.1 der RiLiSE gibt vor: *„Über die Verwendung der dem Fonds zugewiesenen Mittel entscheidet ein von der Stadt oder der Gemeinde zu benennendes lokales Gremium“*. Dementsprechend ist ein lokales Gremium eine wesentliche Voraussetzung zur Einführung eines Verfügungsfonds.

Das Gremium entscheidet in Eigenregie über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Das heißt *„es besteht keine Zustimmungspflicht der Bewilligungsstelle, wie es bei anderen Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme der Fall ist.“*<sup>9</sup> Dennoch müssen die ausgewählten Projekte den Grundsätzen der nachhaltigen Stadtentwicklung und der RiLiSE entsprechen.

Bei der Zusammensetzung des lokalen Auswahlgremiums ist folgendes zu beachten:

- Das Gremium sollte in seiner Zusammensetzung die lokale Gesellschaft des Quartiers repräsentieren.
- Nach diesem Anspruch sollte auch die Anzahl der Gremiumsmitglieder ausgewählt werden. Es empfiehlt sich eine Gremiumsgröße zwischen 10 und 20 Personen.
- Bei der Gremiumszusammensetzung sollten insbesondere folgende Gruppierungen aus dem Quartier berücksichtigt werden: Bewohnerinnen und Bewohner, lokale Vereine, Einrichtungen, Träger und Wirtschaft.
- Die Sitze im Gremium können ganz oder teilweise an Einzelpersonen oder aber an Institutionen oder Gruppen aus dem Quartier vergeben werden, die dann wiederum ihre Vertretung berufen.
- Das Gremium kann recht offen verfasst sein, sodass regelmäßig neue Mitglieder einen Platz finden können. Es kann ebenfalls auf unbestimmte Zeit berufen werden und neue Mitglieder können erweiternd aufgenommen oder ausfallende Mitglieder ersetzt werden.
- Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Kommunalpolitik sollten lediglich unterstützend beteiligt sein, das Gremium aber nicht dominieren. Ihre Rolle ist eher eine dienstleistende, die der Unterstützung von Abstimmungsprozessen, der Schaffung von Transparenz sowie der Unterstützung beim zielführenden Mitteleinsatz dienen.

---

<sup>9</sup> BBSR 2020a, S.27.

Die möglichen Verfahren zur Gewinnung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie anderen Mitwirkenden für das Gremium sind vielfältig.

Grundsätzlich ist die Zusammensetzung eines neuen Gremiums extra für den Verfügungsfonds aber nicht zwingend notwendig. In Hessen empfiehlt sich sogar die Anbindung dieser Aufgaben an ein bereits vorhandenes Gremium, z.B. den Stadtteilbeirat, die Stadtviertelrunde, die Stadtteilkonferenz, die lokale Partnerschaft oder der Gewerbeverein, um Synergieeffekte nutzen zu können und Doppelstrukturen zu vermeiden. Die Zusammensetzung des Gremiums sollte in der schriftlichen Vereinbarung bzw. der kommunalen Richtlinie zum Verfügungsfonds festgehalten werden.

In Marburg wurde während einer Bewohnerversammlung im Stadtteil Waldtal eine Jury gewählt, die sich aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils zusammensetzt und über die jeweiligen Projektanträge entscheidet. Dieses Gremium bildet ein breites Spektrum der verschiedenen Personengruppen des Stadtteils ab und besteht zurzeit aus 10 Personen. Die Jury arbeitet mit einem außerordentlichen Engagement, diskutiert jeden Projektantrag sehr intensiv, holt bei Bedarf weitere Informationen bei den Antragstellenden ein, begleitet die jeweiligen Projektumsetzungen (Patenschaft), wirbt aktiv für neue Antragstellungen, hat Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und verwaltet bzw. kümmert sich um den Verleih von Materialien, die über das Budget angeschafft wurden, damit diese auch für weitere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können.

#### 4.3 Die schriftliche Vereinbarung zum Verfügungsfonds

Es ist zu empfehlen, Regeln für die Handhabung des Verfügungsfonds schriftlich zu formulieren und festzulegen. Diese schriftliche Vereinbarung sollte den Einsatz der Fördermittel entsprechend der Landesvorgaben und der Programmziele sowie der besonderen Auflagen des Zuwendungsbescheides regeln.

Die schriftliche Vereinbarung kann, muss aber nicht in Form einer kommunalen Richtlinie verfasst sein. Damit ist das Erstellen einer kommunalen Richtlinie zum Verfügungsfonds in Hessen nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Im Folgenden wird aus diesem Grund ausschließlich von der kommunalen Richtlinie gesprochen. Die Empfehlungen gelten aber für jegliche schriftliche Vereinbarung zum Verfügungsfonds.

*„Bereits bei einer Verständigung auf die Richtlinie in der Startphase des Verfügungsfonds wird ein Konsens zwischen beteiligten Akteuren geschaffen und wichtige Punkte festgeschrieben. Eine Abstimmung in der Stadtverwaltung und der Beschluss der Richtlinie durch den Gemeinderat/Stadtrat legitimiert zudem Grundsätze und Ziele des Verfügungsfonds. Im Umsetzungsprozess ist die kommunale Richtlinie für die Arbeit des Gremiums und die Antragstellenden eine wichtige Orientierungshilfe. Sie setzt einen Rahmen für eine verbindliche und transparente Durchführung des Verfahrens und hilft außerdem sicherzustellen, dass Vorgaben des Landes sowie Ziele des*

*Programms und der Gesamtmaßnahme bei der Auswahl von Projekten und Maßnahmen Berücksichtigung finden.“<sup>10</sup>*

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Richtlinie den unbürokratischen Grundgedanken eines Verfügungsfonds weiterträgt. Aus diesem Grund sollte sowohl die Richtlinie als auch das in ihr festgelegte Verfahren *„so einfach wie möglich, leicht verständlich und im Sinne der Idee des Verfügungsfonds pragmatisch aufgebaut sein.“<sup>11</sup>*

Im Programm Sozialer Zusammenhalt adressieren Verfügungsfonds auch Menschen, die überproportional von diversen Benachteiligungen und Beteiligungshemmnissen betroffen ist. Das sollte bei der Formulierung der Richtlinie und bei der Gestaltung des Verfahrens insgesamt berücksichtigt werden.

Zu folgenden Punkten sollte die Richtlinie Aussagen treffen:

- Zielsetzung des Verfügungsfonds
- Rahmenbedingungen der Förderung
  - Förderbedingungen, Finanzierung, mögliche Fördergegenstände
- Antragsverfahren
  - Antragsberechtigte
  - Antragstellung
- Auswahlverfahren
  - Lokales Gremium
  - Entscheidungsstrukturen und -kriterien

Ein Muster zur Formulierung der kommunalen Richtlinie finden Sie in dieser Arbeitshilfe unter *„6.2 Muster: Kommunale Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds“*.

---

<sup>10</sup> BBSR 2020a, S.17.

<sup>11</sup> Ebd..

## 4.4 Das Verfahren: Von der Projektidee zur Umsetzung

Der Prozess von der Projektidee zur Umsetzung kann frei gestaltet werden und sich auch von Mal zu Mal unterscheiden. Wichtig ist vor allem, dass er für alle Beteiligten möglichst einfach, transparent und niedrigschwellig gestaltet wird.

Diese Abbildung stellt den Prozess vereinfacht dar:

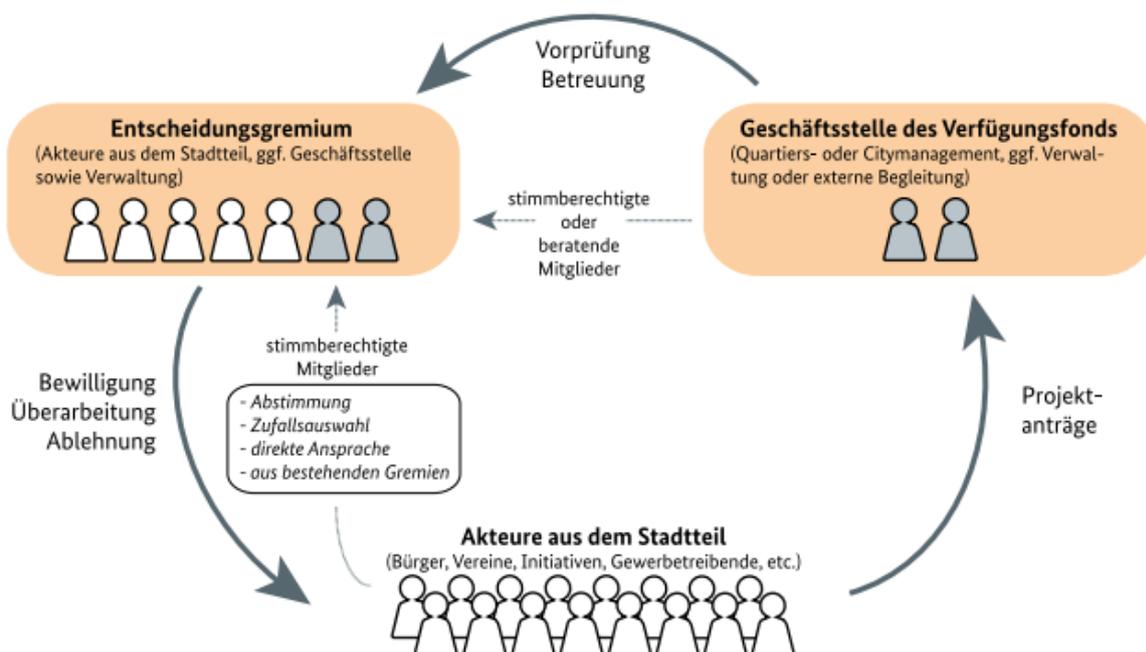


Abbildung 2: Ablauf Verfügungsfonds. Quelle: BBSR 2012, S. 11.

## Öffentlichkeitsarbeit

Insbesondere in der Startphase sollte die Öffentlichkeitsarbeit aktiv betrieben werden. Dabei gilt es, den Verfügungsfonds zu bewerben und bekannt zu machen, denn nur wenn das Instrument mit seinen Möglichkeiten bekannt ist, wird es auch genutzt.

Von zentraler Bedeutung ist dabei eine leicht verständliche und prägnante Sprache, orientiert an den Adressatenkreis, der mit förder- und verwaltungsrechtlichen Begriffen oft wenig vertraut ist.

Dies beginnt schon beim Begriff *Verfügungsfonds*. Hier empfiehlt es sich für die Umsetzung im Quartier und die Ansprache eventuell einen anderen griffigeren Begriff zu etablieren, z.B. Nachbarschaftskasse, Stadtteilbudget, Quartiersfonds oder Aktionskasse.

Bei der Kommunikation sind vielfältige Wege und Kanäle möglich und sinnvoll. Neben den üblichen Wegen der Kommune, wie Presse, Amtsblätter und Internetauftritt sind die sozialen Medien, Flyer, Aushänge und Plakate in stadtteilrelevanten Sprachen möglich. Darüber hinaus

stellen Informationsveranstaltungen sowie Stände auf Märkten und Festen eine wichtige Informations- und Anspracheplattform dar.

Von zentraler Bedeutung ist insbesondere die direkte Ansprache durch die lokale Geschäftsstelle sowie die Gremiumsmitglieder, die als zentrale Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren können. Auch weitere Institutionen im Quartier sollten sowohl als mögliche Projektinitiierende als auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geworben werden.

Im weiteren Verlauf wird dann die Information über bereits umgesetzte Projekte immer

In Kassel Forstfeld-Waldau wurde zusätzlich die Sichtbarkeit von Projekten, die aus dem Verfügungsfonds umgesetzt werden, durch eine Plakette erhöht. Projekte, die aus dem Verfügungsfonds finanziert wurden und bei denen eine Anbringung möglich ist, werden mit dieser kenntlich gemacht. So wird die öffentliche Wahrnehmung noch einmal erhöht und weitere Personen mit Projektideen werden auf das Angebot aufmerksam.



wichtiger. „Nicht selten lebt der Fonds auch von dem Erfolg bereits bezuschusster Projekte und der sich daran anschließenden Mund-zu-Mund-Propaganda.“<sup>12</sup> Dieser Effekt sollte durch Pressearbeit und öffentliche Informationen über bereits umgesetzte Projekte, z.B. durch einen Internetauftritt und die sozialen Medien gestärkt werden.

## Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind in der Regel private Akteure aus dem Quartier, insbesondere einzelne Personen sowie Gruppen und Initiativen, soziale Einrichtungen, Vereine oder Verantwortliche aus dem Bereich der lokalen Ökonomie.

---

<sup>12</sup> BBSR 2020a, S. 35.

Sie treten mit ihrer Projektidee entweder eigenständig an die lokale Geschäftsstelle heran oder es entwickelt sich in Gesprächen oder Gruppenangeboten eine Idee und die lokale Geschäftsstelle weist diejenigen auf die Möglichkeit einer Antragstellung hin.

Da die Antragsberechtigten weitgehend wenig bis keine Erfahrungen mit formalen Prozessen der Antragstellung haben und sich zudem in ihrer Freizeit engagieren, ist es wichtig, dass sie bei der Antragsstellung durch die lokale Geschäftsstelle unterstützt werden.

Dies sollte auch bei der Erstellung der Vordrucke zur Antragstellung bedacht werden. Sie sollten sich am Adressatenkreis orientieren und „so kurz und einfach wie möglich, so umfangreich und genau wie nötig“<sup>13</sup> dargestellt werden. Insbesondere auf spezifische Fachausdrücke sollte verzichtet werden.

Folgende Punkte sollte das Antragsformular umfassen:

- Angaben zu Antragstellenden
- Informationen zum beantragten Projekt
  - Titel des Projektes
  - (Kurz-)Beschreibung der Maßnahme
  - Ort und Zeitraum der Umsetzung
  - Zielsetzung und Mehrwert
  - Weitere Beteiligte und Kooperationen
- Finanzierung
  - Übersicht über Gesamtkosten und eventuelle Einnahmen
  - Beantragte Fördersumme
- Einverständniserklärung zu Bedingungen für Projekte die aus dem Verfügungsfonds gefördert werden
- Ort, Datum und Unterschrift

## Auswahlverfahren

In der Regel gibt es ein zweistufiges Auswahlverfahren. In diesem kommt der lokalen Geschäftsstelle die Aufgabe der Vorprüfung zu. Bei dieser geht es nicht um eine inhaltliche Einschätzung. Vielmehr soll verhindert werden, dass dem Auswahlgremium Anträge vorgelegt werden, die unvollständig sind oder nicht den Förderbedingungen entsprechen. Filtert die lokale Geschäftsstelle solche Anträge heraus, können die Antragsstellenden frühzeitig kontaktiert und ggf. bei einer Überarbeitung des Antrags unterstützt werden.

In der zweiten Stufe entscheidet das Auswahlgremium in einer der regelmäßigen Gremiumssitzungen über die eingegangenen Projektanträge. Der Sitzungsturnus sollte ebenfalls in der kommunalen Richtlinie festgelegt werden, ebenso die Auswahlkriterien. Das erhöht die Transparenz des Auswahlprozesses. Hierzu kann ebenfalls beitragen, die

---

<sup>13</sup> BBSR 2020a, S. 34.

Gremiumssitzungen öffentlich abzuhalten. Ist dies nicht gewollt oder möglich, kann es sinnvoll sein, die Antragstellenden in die Auswahl Sitzungen einzuladen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Projektidee ggf. persönlich vorzustellen.

Zur Verringerung des Aufkommens an Anträgen, über die entschieden werden muss, und zur Erleichterung des Auswahlverfahrens kann auch darüber nachgedacht werden, eine Geringfügigkeitsgrenze festzulegen. Über Anträge unterhalb dieser Fördergrenze kann die lokale Geschäftsstelle direkt entscheiden und die Mittel direkt ohne Zuwendungsbescheid vergeben. Die Abrechnung kann dann anhand einer einfachen Belegliste erfolgen.

Stimmt das Gremium dem Antrag zu – die hierzu notwendigen Mehrheitsverhältnisse sollten ebenfalls in der Richtlinie festgelegt werden – erhalten die Antragsstellenden eine verbindliche Information über die Förderung sowie ggf. Informationen zum weiteren Verfahren und den damit verbundenen Pflichten.

In Fulda Ostend/Zieher Süd kann die Quartiersmanagerin als Vertreterin der lokalen Geschäftsstelle über Anträge bis zu 300 Euro in einem vereinfachten Verfahren entscheiden. Anträge für Projekte bis zu 300 Euro kann sie in Abstimmung mit einem Mitglied des lokalen Auswahlgremiums kurzfristig bewilligen. Kleine Projekte können auf diese Art und Weise noch schneller umgesetzt werden. Projekte, die auf diesem Weg bewilligt und umgesetzt werden, werden dem lokalen Auswahlgremium in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme ausführlich vorgestellt.

## Umsetzung und Abrechnung

Anschließend folgt die Umsetzung des Projektes, dessen Dokumentation sowie die Abrechnung der Mittel. Hier sollte die lokale Geschäftsstelle ebenfalls unterstützend zur Seite stehen. Auf Bundesebene gibt es darüber hinaus positive Erfahrungen mit so genannten Projektpatenschaften aus dem Auswahlgremium. Diese begleiten die Projektumsetzung und informieren das Auswahlgremium über den Stand der Umsetzung. *„Diese Rückkopplung der Projekte ist (...) entscheidend für die weitere Qualifizierung des Gremiums. Nur wenn Probleme bei den genehmigten Projekten auch vom Gremium zur Kenntnis genommen werden, kann es hier zu einer Weiterentwicklung kommen. Die Gremiumsmitglieder erhalten mit der zunehmenden Zahl von Projekten ein besseres Gefühl dafür, welche Art von Projekten wie im Stadtteil wirksam wird.“*<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> BBSR 2012, S.97.

Für Bewohnerinnen und Bewohner wirkt das Abrechnungsprozedere oft abschreckend. Zudem ist es gerade für Personen mit Transferleistungsbezügen herausfordernd, eine Vorauszahlung für das beantragte Projekt zu leisten. Auch möchten diese nicht in eventuelle Erklärungsnotlagen zu Zahlungsein- und -ausgängen auf ihrem Konto gegenüber Behörden kommen.

Daher akzeptiert die Stadtverwaltung Neustadt (Hessen) bei Verfügungsfondsprojekten nach gelieferter Leistung auch Rechnungen. Diese werden von der Stadtverwaltung direkt an den Dienstleister überwiesen und von der beantragten Summe abgezogen.

Hinsichtlich der Abrechnung ist es üblich, dass die Antragstellenden zunächst in Vorleistung treten. In Ausnahmefällen ist auch eine Vorfinanzierung möglich. Dieser Spielraum sollte insbesondere bei Projekten von einzelnen Personen(gruppen) mit wenig finanziellen Möglichkeiten genutzt werden. Denn der Verfügungsfonds soll die unbürokratische Umsetzung von Projektideen aus der Bewohnerschaft ermöglichen. Diesen Zweck kann das Instrument insbesondere in Programmgebieten des Sozialen Zusammenhalts, in denen Arbeitslosigkeit und Transferleistungsbezug überproportional vorkommen<sup>15</sup>, nur erfüllen, wenn die Umsetzung der Projekte auch ohne finanzielle Verpflichtung der einzelnen Personen möglich ist.

Die anfallenden Rechnungen können zum einen durch die Stadt oder die Gemeinde direkt beglichen werden. Diese Aufgabe kann aber auch das verantwortliche

Gremium oder die lokale Geschäftsstelle übernehmen. In diesem Fall muss die Stadt oder die Gemeinde die Fördermittel nach Nr. 4 der Richtlinie weiterleiten und schriftlich mit dem beauftragten Gremium oder der lokalen Geschäftsstelle vereinbaren, unter welchen Bedingungen die Fördermittel verausgabt werden dürfen. In beiden Fällen muss letzten Endes aber die Kommune sicherstellen und prüfen, dass der Fördermittelanteil nur für zuwendungsfähige Zwecke eingesetzt wird.

## Umgesetzte Projektideen aus der hessischen Praxis

Beispiele zur Nutzung eines Verfügungsfonds aus der hessischen Praxis sind, u.a.:

- Ein Bauwagencafé sowie ein Container für Jugendliche (Neustadt)
- Ein Hühnerhaus für die Gustav-Heinemann-Wohnanlage (Kassel Forstfeld-Waldau)

---

<sup>15</sup> BBSR 2020b.

## 5. Verstetigung

---

Die Maßnahmen der Städtebauförderung sind darauf ausgelegt, dauerhaft wirkende Strukturen und das Engagement für das Quartier nachhaltig zu beleben. *„Der Verfügungsfonds kann ein geeignetes Instrument sein, um das entstehende Engagement auch über die Laufzeit der Städtebauförderung hinaus zu sichern. Voraussetzung dafür ist, dass neben einem Budget auch die erforderlichen Organisationsstrukturen mitsamt der dafür notwendigen (Personal-) Ressourcen erhalten bleiben.“*<sup>16</sup> Gelingt eine Verstetigung des Quartiersmanagements, ist es sinnvoll, dieses weiter mit einem Verfügungsfonds auszustatten. Ist die Fortführung des Quartiersmanagements nicht vorgesehen, sollte darüber nachgedacht werden, den Verfügungsfonds sowie die Aufgaben der lokalen Geschäftsstelle an eine lokal verankerte Organisation zu übergeben. Teilweise werden lose Initiativen oder Beteiligungsgremien im Prozess der Verstetigung in formale Vereinsstrukturen überführt. Auch diese können dann die Geschäftsstelle des Verfügungsfonds übernehmen. Genauso ist es denkbar, die Geschäftsstelle an im Quartier tätige Wohnungsbaugesellschaften oder Akteure lokaler Ökonomie anzubinden.

Neben der Verstetigung des Verfügungsfonds an sich, kann die Weiterführung einzelner, durch ihn finanzierter Projekte sinnvoll sein. Insbesondere bei Projekten, *„die als dauerhaftes oder wiederkehrendes Angebot konzipiert sind (z.B. Kurs- und Freizeitangebote oder auch wiederkehrende Events und Feste)“*<sup>17</sup>, ist es sinnvoll schon frühzeitig die Verstetigung vorzubereiten und frühzeitig zu kommunizieren, dass die Finanzierung nicht dauerhaft aus dem Verfügungsfonds erfolgen kann.

Grundsätzlich hat die Städtebauförderung den Anspruch wichtige Impulse für nachhaltige Veränderungen auch im städtischen Verwaltungshandeln zu setzen. Positive Erfahrungen der Verwaltung mit Einzelinstrumenten, z.B. mit dem Instrument Verfügungsfonds, sollen dazu führen, dass diese Instrumente, sofern sie sich als sinnvoll erweisen, regelhaft etabliert und auf andere Quartiere und Stadtteile übertragen werden.

In Marburg diente u. a. das positive Beispiel des Engagements im lokalen Auswahlgremium für den Verfügungsfonds im Fördergebiet Waldtal als Impuls zur Einführung weiterer Stadtteilbudgets in Marburg. Insgesamt wurden 2020 in vier Stadtteilen Marburgs Stadtteilbudgets aus kommunalen Mitteln als Pilotprojekt eingeführt. Dabei haben neben der Umsetzung in anderen Kommunen auch die wegweisenden Erfahrungen aus dem Waldtal inspirierend gewirkt. Positiv ist auch der Erfahrungsaustausch zwischen den umsetzenden Akteuren in den einzelnen Stadtteilen, der zukünftig verstetigt und weitergeführt werden soll.

---

<sup>16</sup> BBSR 2020a, S.36.

<sup>17</sup> BBSR 2012, S.101.

## 6. Anlage

### 6.1 „Checkliste für Bausteine zur Einrichtung eines Verfügungsfonds“ des BBSR

Die Checkliste aus der Arbeitshilfe „Verfügungsfonds in kleineren Städten und Gemeinden“ des BBSR bietet eine Übersicht gängiger Schritte und Elemente, die im Zuge des Aufbaus eines Verfügungsfonds typischerweise relevant sind. Das BBSR gibt folgenden Hinweis zur Checkliste: *„Für die Bausteine ebenso wie diese Checkliste gilt: Es gibt keine feste zeitliche Reihenfolge, und es müssen auch nicht alle benannten Aspekte (ggf. in der hier benannten Form) bearbeitet werden. Demgegenüber kann es je nach Situation erforderlich sein, die Liste um andere Punkte zu ergänzen.“*

Formale Voraussetzungen	Check
Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm/Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme	
Abgegrenztes Fördergebiet (= räumlicher Anwendungsbereich des Verfügungsfonds)	
Abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept (= Grundlage für die Formulierung von Zielstellungen für den Verfügungsfonds)	
Prüfung landesspezifischer Regelungen für Verfügungsfonds	
<b>Weitere Voraussetzungen</b>	
Bereitschaft zur Verlagerung von Entscheidungskompetenzen in ein lokales Gremium mit Akteuren aus der Stadtöffentlichkeit	
Bereitschaft zur Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen für die Einrichtung und Begleitung des Verfügungsfonds	
<b>Personal und Akteure</b>	
Klärung der grundsätzlichen Organisationsweise und Zuständigkeiten	
Festlegung eines/r „Fondsbeauftragten“ für die Begleitung des Fonds (in der Verwaltung oder über beauftragte Dritte, z. B. Quartiersmanagement)	
Aufbau eines lokalen Gremiums unter Einbindung von Akteuren der Stadtöffentlichkeit (alternativ: Erweiterung der Kompetenzen eines bestehenden geeigneten Gremiums)	
<b>Finanzierung</b>	
Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen des Verfügungsfonds (Gesamtetat, Kofinanzierung, zusätzliche kommunale Mittel, ggf. Festlegung minimaler oder maximaler Förderhöhen je Projekt)	
Klärung, ob die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen genutzt werden kann (abhängig von landesspezifischen Regelungen)	
<b>Konkretisierung</b>	
Diskussion und Einigung auf Entscheidungskriterien für die Mittelvergabe	
Ggf. Erstellung einer kommunalen Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds	
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	
Schlüsselakteure identifizieren und über Ziele und Inhalte des Verfügungsfonds informieren	
Erstellung einer Internetseite und/oder eines Flyers bzw. anderer Informationsmaterialien zur Bekanntmachung des Verfügungsfonds	
Informationen an die lokale Presse, das Amtsblatt u. ä. geben	
Ggf. Auftaktveranstaltung organisieren	
<b>Hilfestellungen</b>	
Erstellung eines Antragsformulars für die Förderung von Projekten aus dem Verfügungsfonds	
Ggf. Erstellung eines Ablaufschemas für das Verfahren „Von der Projektidee zur Umsetzung“	
Ggf. Erstellung einer Checkliste für Antragstellende	

18

Abbildung 3: Checkliste für Bausteine zur Einrichtung des Verfügungsfonds (vgl. BBSR 2020a, S. 39)

<sup>18</sup> BBSR 2020a, S.39.

## 6.2 Muster: Kommunale Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds

Das folgende Muster wurde vom Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen formuliert. Dazu wurden bereits etablierte Richtlinien aus hessischen Gebieten im Programm Sozialer Zusammenhalt ausgewertet und einzelne Formulierungen in das Muster mitaufgenommen. Dieses Muster kann als Orientierung zur Formulierung der kommunalen Richtlinie zum Verfügungsfonds genutzt werden. Wie der vorliegenden Arbeitshilfe jedoch zu entnehmen ist, gibt es immer gute Gründe, auch eigene Wege zu beschreiten und neue Erfahrungen zu erproben. Daher soll dieses Muster nicht als Vorlage genutzt werden, sondern als Orientierung dienen, anhand derer die individuell passende Richtlinie erarbeitet werden kann.

### Richtlinie der Stadt [ ] zur Ausgestaltung *des Verfügungsfonds*<sup>19</sup> im Fördergebiet [ ]

#### Einleitung

Mit Aufnahme des Fördergebiets [ ] in das Bund-Länder-Programm [ ] zum xx.xx.xxxx (Aufnahmedatum), ist ein umfangreicher Entwicklungsprozess angestoßen worden. Das von der Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx (Beschlussdatum) beschlossene Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) bildet die Grundlage für zukünftiges Handeln zur nachhaltigen Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen im [ ] unter Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner und im Programmgebiet wirkender Akteure.

Nach der aktuellen Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) kann die Einrichtung eines Verfügungsfonds zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung lokaler Akteure im Fördergebiet für förderfähig erklärt werden. Projektideen, die aus dem lokalen Engagement entstanden sind, können durch *den Verfügungsfonds* flexibel, kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden.

Diese Richtlinie erläutert die Inhalte und Ziele, das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie weitere Rahmenbedingungen für *den Verfügungsfonds* im Gebiet [ ].

#### § 1 Ziele

*Der Verfügungsfonds* dient der Verbesserung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner, der Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte und der Entwicklung einer positiven Quartiersidentität. *Der Verfügungsfonds* trägt zur Aktivierung von Potenzialen aus der Nachbarschaft bei und unterstützt bürgerschaftliches Engagement. Er dient der Förderung des kulturellen Lebens und vielfältiger Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten sowie der Stärkung des sozialen Miteinanders. Die Entwicklung des Fördergebiets soll hierdurch zu einer von den hier lebenden und arbeitenden Menschen getragenen Aufgabe werden.

---

<sup>19</sup> Im Muster wird der Name Verfügungsfonds verwendet und kursiv gesetzt. An dieser Stelle kann immer der individuell gewählte Name eingesetzt werden. Vgl. S.11 in der Arbeitshilfe.

## § 2 Rahmen der Förderung

1. Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Projekte kommen dem Fördergebiet zugute und dienen dem Allgemeinwohl. Sie dienen nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen.
  - Sie dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Personen oder eine Gruppe richten.
  - Die Projekte müssen aus dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) abgeleitet werden und zur Erreichung der dort festgelegten Ziele beitragen.
  - Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Grenzen des Fördergebiets (siehe Anlage).
  - Bei dem Projekt muss es sich um eine neue Maßnahme bzw. neues Angebot handeln, das noch nicht begonnen wurde.
  - Das Projekt ist in sich abgeschlossen, so dass keine Folgekosten entstehen. Die Umsetzung muss innerhalb eines Jahres nach Förderzusage abgeschlossen sein.
2. Die Projekte sollen neben den allgemeinen insbesondere folgenden Zielen dienen:
  - Aktivierung und Ausbau bürgerschaftlichen Engagements für den eigenen Stadtteil und die Möglichkeit der Mitgestaltung,
  - Verbesserung des Wohnumfeldes,
  - Förderung eines positiven Images und der Identifikation mit dem Stadtteil,
  - Initiierung und Stärkung der Vernetzung und der Kooperation von Gruppen, Initiativen und Vereinen im Stadtteil,
  - Förderung des Zusammenlebens der Generationen, Kulturen und Religionen, sowie die Förderung von Akzeptanz und Wertschätzung der vorhandenen Vielfalt im Wohngebiet,
  - Unterstützung des friedlichen nachbarschaftlichen Zusammenlebens im Wohngebiet,
  - Förderung von Bildung und Beschäftigungsfähigkeit,
  - Förderung der Bewegung und der Gesundheit.
3. *Der Verfügungsfonds* setzt sich zu *50 / 100 Prozent* aus Bundes- und Landesmitteln sowie dem erforderlichen kommunalen Eigenanteil zusammen. Er unterliegt den Städtebauförderrichtlinien sowie den Zuwendungsbescheiden.
4. Es stehen pro Jahr maximal *xxxx Euro (jährliches Budget des Fonds, vgl. Kapitel 3.5)* zur Verfügung.

## § 3 Antragstellende

Anträge können von Einzelpersonen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften, Schulen, Kitas, Kirchengemeinden und Akteuren der lokalen Wirtschaft sowie sonstigen Institutionen aus dem Fördergebiet, die sich für das Gemeinwohl im Sinne dieser Richtlinie engagieren wollen, gestellt werden.

## § 4 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck *des Verfügungsfonds* gemäß § 1 und § 2 entsprechen und die nach der aktuell gültigen Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung –

RiLiSE einen Fördergegenstand darstellen. (Darüber hinaus können auch soziale, kulturelle und arbeitsmarktrelevante Projekte gefördert werden.)

2. Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. (Nachbarschafts-)Feste, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, soziokulturelle Projekte und Workshops
- Honorare, anteilige Personalkosten und Fahrtkosten für z. B. Kunstschaaffende, Referierende, Handwerkerinnen und Handwerker, Planende, Moderierende.
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (z.B. Fahrtkosten, Materialien etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen, Informationsmaterialien.
- Dauerhafte Anschaffungen im Rahmen von Bildungs- und Beteiligungsmaßnahmen, die zukünftig auch anderen Akteuren im Quartier zur Verfügung stehen

3. Nicht förderfähig sind:

- Reguläre gesetzlich verankerte Aufgaben der Kommunen.
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden.
- Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte.
- Maßnahmen und Projekte, die bereits anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung).
- Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken.

## § 5 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung der Projekte erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

1. Als Obergrenze für die Einzelförderung gilt grundsätzlich ein Betrag von *xxxx Euro* (*maximale Zuwendungshöhe je Maßnahme*). Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmeentscheidungen möglich.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus *dem Verfügungsfonds* nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt . Eine Förderung durch *den Verfügungsfonds* erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## § 6 Lokales Gremium und Geschäftsstelle

1. Über die Gewährung der Mittel aus *dem Verfügungsfonds* entscheidet *der/die/das Benennung des lokalen Auswahlgremiums*<sup>20</sup>.
2. *Das Gremium* setzt sich wie folgt zusammen:

---

<sup>20</sup> Benennen Sie an dieser Stelle das lokale Gremium. Sollten Sie ein lokales Gremium für den Verfügungsfonds neu gebildet haben, benennen Sie dieses. Soll das lokale Gremium Aufgaben an ein bereits vorhandenes Gremium, z.B. Stadtteilbeirat, Stadtviertelrunde oder Stadtteilkonferenz angegliedert werden, benennen Sie dieses. Vgl. Kapitel 4.2 in der Arbeitshilfe.

- 3. Für jedes Mitglied *des Gremiums* ist mindestens eine Vertretung zu nennen.
- 4. *Das Gremium* tagt in *öffentlichen* Sitzungen und kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal *monatlich/einmal im Quartal/alle x Monate*, um über die eingereichten Anträge zu entscheiden.
- 5. Die Mitglieder *des Gremiums* haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Stellvertretenden anwesend sind.
- 6. *Das Gremium* wird unterstützt durch *Benennung der lokalen Geschäftsstelle oder der/des Fondsbeauftragten*<sup>22</sup>. Antragstellende werden bei Bedarf durch diese beraten und durch das Antragsverfahren begleitet.

### § 7 Antragstellung

- 1. Projektanträge können ganzjährig unter Nutzung der Antragsformulare bei *der lokalen Geschäftsstelle* abgegeben werden. Die Anträge können postalisch, per E-Mail oder persönlich eingereicht werden.
- 2. Das Antragsformular kann über *die lokale Geschäftsstelle* angefordert werden oder auf *der Webseite* heruntergeladen werden.
- 3. Projektanträge sollten vorab mit *der lokalen Geschäftsstelle* abgestimmt werden.

### § 8 Auswahlverfahren

- 1. Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch *die lokale Geschäftsstelle* auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.
- 2. Über Projektanträge von bis zu *xxx Euro (Geringfügigkeitsgrenze, vgl. S.14)* kann *die lokale Geschäftsstelle* in Abstimmung mit einem Vorstandsmitglied *des Auswahlgremiums* direkt entscheiden. Auf der nächsten Sitzung *des Gremiums* wird das Projekt und seine Umsetzung vorgestellt und zur Kenntnis genommen.
- 3. Über Projektanträge über *xxx Euro (Geringfügigkeitsgrenze)* entscheidet *das lokale Gremium* mit einer Mehrheitsentscheidung.
- 4. Ist ein Mitglied *des lokalen Gremiums* selbst antragstellende Person dürfen sie über ihre Anträge nicht mitberaten und müssen sich bei der Abstimmung enthalten.
- 5. *Das lokale Gremium* entscheidet eigenverantwortlich, ob die Projekte mit den in § 1 und § 2 genannten Zielen in Einklang stehen. *Die lokale Geschäftsstelle* hat eine beratende Funktion.

### § 9 Bewilligung

<sup>21</sup> Hier sollte die individuelle Zusammensetzung des Gremiums benannt werden. Vgl. Kapitel 4.2 in dieser Arbeitshilfe.

<sup>22</sup> Benennen Sie an dieser Stelle die lokale Geschäftsstelle für den Verfügungsfonds. In Hessen empfiehlt sich die Anbindung an das Quartiersmanagement. Vgl. Kapitel 4.1.

1. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch *einen förmlichen Förderbescheid/ eine Fördervereinbarung*.
2. Die Weitergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen *der Stadt/der lokalen Geschäftsstelle* und dem/der Zuwendungsempfangenden. Die Vereinbarung regelt die Zweckbindung, die Zweckbindungsfrist, den Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung. Ebenfalls wird ein Umsetzungszeitraum vereinbart; dieser kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zuwendungsbedingungen sind einzuhalten. Die Vereinbarung enthält ebenfalls einen Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung bzw. Nichteinhaltung des Zeitplans, der Zweckbindung oder Zweckbindungsfrist.

### **§ 10 Umsetzung und Abrechnung**

1. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach *Erhalt des schriftlichen Förderbescheides/der Fördervereinbarung* begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Spätestens *xx Wochen/Monate (Frist individuell wählbar)* nach Abschluss des geförderten Projektes, hat der/die Zuwendungsempfangende eine Abrechnung über alle entstandenen Kosten mit allen Belegen (Rechnungen, Quittungen) im Original vorzulegen.
3. Die Auszahlung durch *die Stadt/die lokale Geschäftsstelle* erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises. Beträge bis zu *xxx Euro (Betrag individuell wählbar)* können in Ausnahmefällen auch in bar ausgezahlt werden.
4. In begründeten Fällen und nach Absprache können auch Abschläge zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden.
5. Ist eine ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann auch eine Vorfinanzierung des Förderbetrages aus *dem Verfügungsfonds* erfolgen.
6. Zudem ist eine kurze, nachvollziehbare Projektdokumentation zu erstellen. Die Dokumentation soll das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer, Wozu?) und die Kosten darstellen und, wenn möglich, mit zur Veröffentlichung freigegebenen Fotos vom Projekt ergänzt werden.
7. Die Vorlagen für die Abrechnung und die Projektdokumentation können bei *der lokalen Geschäftsstelle* angefordert oder auf *der Webseite* heruntergeladen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten und Geltungszeitraum**

Diese Richtlinie tritt am *xx.xx.xxxx (Datum)* in Kraft und ist zeitlich befristet gültig. Die Gültigkeit endet automatisch mit dem Auslaufen der Förderung durch das Städtebauförderprogramm *\_\_\_\_\_* für das Fördergebiet *\_\_\_\_\_*.

**Anlage** (Karte mit klar erkennbarer Begrenzung des Fördergebiets)

## 7. Literatur

---

ARGEBAU (2000): Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt. Online abrufbar unter:

<https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/media/leitfadensozialestadtbund.pdf>

[Stand: 08.06.2021].

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (2020a): Verfügungsfonds in kleineren Städten und Gemeinden: Eine Arbeitshilfe. Online abrufbar unter:

[https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/verfuegungsfonds-dl.pdf;jsessionid=0A69F87CAEFB782681338BA541E0B365.live11311?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/verfuegungsfonds-dl.pdf;jsessionid=0A69F87CAEFB782681338BA541E0B365.live11311?_blob=publicationFile&v=2)

[Stand: 08.06.2021].

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (2020b): Wer lebt in den Gebieten der Sozialen Stadt? Online abrufbar unter: [https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/analysen-kompakt/2020/ak-04-2020-dl.pdf;jsessionid=AF61339CD8298498F40E2BE3C0C340FE.live21302?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/analysen-kompakt/2020/ak-04-2020-dl.pdf;jsessionid=AF61339CD8298498F40E2BE3C0C340FE.live21302?_blob=publicationFile&v=1)

[Stand: 08.06.2021].

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2012): Verfügungsfonds in der Städtebauförderung. Online abrufbar unter:

[https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/sonderveroeffentlichungen/2013/DL\\_Verfuegungsfonds.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/sonderveroeffentlichungen/2013/DL_Verfuegungsfonds.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

[Stand: 08.06.2021].

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE. Online abrufbar unter: [https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/media/rilise\\_2017\\_2.pdf](https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/media/rilise_2017_2.pdf)

[Stand: 08.06.2021].

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (2021). Online abrufbar unter:

[https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/Grundlagen/VV2021.pdf?\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/Grundlagen/VV2021.pdf?_blob=publicationFile&v=5)

[Stand: 05.07.2021].

# IMPRESSUM

## **HERAUSGEBER**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

## **BEARBEITUNG**

Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V.  
(Kooperationspartnerin im Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen – Sozialer Zusammenhalt)

HA Hessen Agentur GmbH  
Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen

## **STAND**

Dezember 2021

## **HINWEISE ZUR VERWENDUNG**

Diese Arbeitshilfe wird elektronisch versendet und steht zusätzlich als Download zur Verfügung. Die Arbeitshilfe wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Verwendung nur mit Quellenangabe.

## **DOWNLOAD unter**

<https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/>